

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Stadt Benneckenstein

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) in der Neufassung v. 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Benneckenstein in seiner Sitzung am 22.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- 1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Benneckenstein ist bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- 2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Kostenpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
3. Brand- und Hilfeleistungen für mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze entfernt liegende Gemeinden und Städte;
4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen inklusive Beladung;
5. Gestellung von Personal der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatzberechnung

- 1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der FF. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- 2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des

- § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung mit dem Tätigwerden,
- § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 dieser Satzung mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Kostenschuldner

Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 dieser Satzung gem. § 22 Abs. 4 Ziff. 3 BrSchG, Nr. 2 dieser Satzung gem. § 22 Abs. 4 Ziff. 4 BrSchG und Nr. 3 dieser Satzung gem. § 22 Abs. 3 letzter Satz BrSchG.

§ 5

Andere Vorschriften

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wernigerode in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.01.1996 außer Kraft gesetzt.

Benneckenstein, den 22.03.2002

Heyder
Bürgermeister

Kostentariftabelle

Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Benneckenstein

Art der Leistung		Gebühr
1. Feuerwehrtechnisches Personal		
1.1.	je Mann und Stunde	18,00 €
1.2.	bei Einsatz über 3 Stunden je Mann zusätzlich	8,00 €
1.3.	Brandsicherheitswache je Mann und Stunde	8,00 €
1.4.	bei Einsatz unter schwerem Atemschutz je Stunde	26,00 €
1.5.	Türöffnung	23,00 €
1.6.	Entfernung eines Insektennestes	23,00 €
1.7.	Einsatz an Sonn- und Feiertagen (von 22.00 – 6.00 Uhr doppelter Stundensatz)	36,00 €
2. Feuerwehrfahrzeuge (ausschließlich Personal)		
2.1.	Tanklöschfahrzeuge (TLF) je Stunde	30,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	26,00 €
2.3.	Drehleiter (DL)	51,00 €
2.4.	Gerätewagen (GW)	26,00 €
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSW-W)	26,00 €
2.6.	Mannschaftstransportwagen je Stunde	13,00 €
2.7.	Geräte – Anhänger je Stunde (zusätzlich Kosten für Zugfahrzeuge nach Ziff. 2.1. bzw. 2.5.)	8,00 €
	(bei 2.1. – 2.7. entfallen km Berechnungen)	
3. Wasserfördergeräte		
3.1.	Tragkraftspitze einschl. saugseitigem Zubehör	8,00 €

3.2.	Tauchpumpe		8,00 €
3.3.	Saug- bzw. Druckschlauch		1,50 €
	je Tag		10,00 €
4.	Ausrüstungsgegenstände		
4.1.	Preßluftatmer	je Stunde	8,00 €
5.	Kleinlöschgeräte und Armaturen sowie Kleingeräte (Kübelspritze, Stahlrohr, Standrohr, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücke)		
5.1.	je Stunde		1,50 €
5.2.	je Tag		6,00 €
6.	Hilfsgeräte je Stunde		
6.1.	Motorkettensäge (ohne Verbrauchsstoff)		5,00 €
6.2.	Schweißgerät		8,00 €
6.3.	Rettungsschere		8,00 €
6.4.	Spreizer		10,00 €
7.	Beleuchtungsgeräte je Stunde		
7.1.	Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoff)		8,00 €
7.2.	Arbeitsstellenscheinwerfer		3,00 €
7.3.	Handscheinwerfer		1,00 €
8.	Tragbare Leitern je Stunde		
8.1.	Streckleiter, je Leiterteil		1,00 €
8.2.	Schiebeleiter dreiteilig		5,00 €
8.3.	Hakenleiter		3,00 €

9. Entgeld für missbräuchliche Alarmierung

9.1. Böswillige Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften 510,00 €

9.2. Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtungen ohne Ausrücken von Einsatzkräften 100,00 €

10. Verbrauchsgüter

10.1. Ölbindemittel zum Wiederbeschaffungswert